

Anlage 18 zur Beschlussfassung des Umwelt- und Planungsausschusses am 29.06.2016 und des Gemeinderates am 30.06.2016 über die Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ (Vorlage 2016/091)

Einwender: L

Stellungnahme vom: 27.01.2016

Anregung:

Als direkter Nachbar der Potenzialfläche SW 1 (Philippsheide) möchte ich mich zum ausgelegten Teilflächennutzungsplan für diesen Teilbereich äußern. Dabei gehe ich auf die Begründung zum Entwurf ein.

Festlegung der Tabuzone nach dem Willen des Rates

Seite 11 und 12 weiche Tabuzone und Kontrolle

...Vorsorgeabstände, die nach dem Willen des Rates der Gemeinde Ostbevern bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen berücksichtigt wurden, um von vornherein Konfliktsituationen zu vermeiden bzw. zu entschärfen, um ein verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten.

Die weichen Tabukriterien sind das Ergebnis einer politischen Abwägung, die eine umfassende Beratung voraussetzt.

Kontrolle, ob substanzieller Raum verbleibt

Zum Schluss wird geprüft, ob im Ergebnis substanziell Raum für die Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet verbleibt. Bestehen hier Zweifel, sind die Schritte 2 und 3 mit abgeschwächten Kriterien zu wiederholen.

H: bei diesem Verfahren besteht scheinbar die Gefahr, dass die Vorsorgeabstände so lang reduziert werden und Konfliktsituationen dann wohl in Kauf genommen werden, um doch Möglichkeiten des Baus von Anlagen zu ermöglichen.

Man muss aber ausdrücklich festhalten, dass Hintergrund der Festlegung der weichen Tabuzone der Wille des Rates ist. Derzeit ist für den Außenbereich ein Abstand von 450 m als ausreichend festgelegt worden.

Dass andere Tabukriterien und auch andere Abstände von der Politik verantwortet werden und in der Planung möglich sind, zeigen mehrere Beispiele.

Aktuelle Beispiele für abweichende Festlegung von „Abstands-Tabukriterien“ für Wohnen im Außenbereich, die man im Internet findet, sind Olsberg, Büren, Steinfurt, Wadersloh Coesfeld, Schermbeck und Paderborn (siehe Tabelle unten). Diese Planungen legen Tabu-Abstände von 500, einmal sogar-600m zu Grunde. Diese Planungen (sechs der sieben gefundene wurden ebenfalls von Wolters Partner betreut) wurden - so unterstelle ich - wahrscheinlich auch als „rechtssichere“ Planungen und ohne dem Risiko einer „Privilegierungs-Rückklage“ zusammengestellt.

Planverfahren 2013 - 2015 (Mitwirkung von Wolters Partner oder Drees & Huesmann)

	Jahr	Quelle	hart und weich Tabu
1 Olsberg	2013	http://www.olsberg.de/_rathaus/wohnen_bauen/OlsbergWind11_09_13.pdf	Außenbereichswohnen 500m
2 Büren	26.01.2015	3_-_150126Bu_renTeilFNPWindBegrundung3_2	Bewohnte Einzelgebäude im Außenbereich (einschließlich Sondernutzungen mit wohnähnlicher Nutzung) 600m
3 Steinfurt	2013	begrueundung_wind_teil_fnp_juli2013 Steinfurt	Splittersiedlungen (Mehrheit wohnbaulich genutzter Gebäude im Außenbereich, Kleinsiedlung) und Gemeinbedarfsnutzungen im Außenbereich (Schule, Kindergarten): 300m (hart) + 200 m (weich)
4 Wadersloh	2015	Wadersloh 27_Änderung_FNP_Bürgerbeteiligung_27-04-15	Außenbereichswohnen 500m
5 Coesfeld	2015	X_150531CoesfeldSTFNPWind_Begr3_1Vers2a	Kleinsiedlungen (siedlungsbildende Mehrheit von Gebäuden mit Wohnnutzung im Außenbereich, dem Schutzcharakter nach wie ein Mischgebiet gewertet) 500m
6 Schermbeck	2014	Schermbeck 4 Potenzialflächenanalyse u. ökolog. Ersteinschätzung_1	Splittersiedlungen im Außenbereich ein Abstand von 500 m
7 Paderborn	2015	151029Paderborn125FNPBegrueundungFINAL2	Bewohnte Einzelgebäude im Außenbereich (einschließlich Sondernutzungen mit wohnähnlicher Nutzung) 500m

Auch wird im zitierten OVG Niedersachsen- Urteil von 2015 mit einem Tabuabstand von 500m argumentiert.

OVG Niedersachsen-Auszug, 2015

Zu Wohnnutzungen im Außenbereich wurde anhand derselben zwei Kriterien wie bei Siedlungsflächen (Lärm sowie optisch bedrängende Wirkung) und einer Berücksichtigung des in der TA Lärm vorgesehenen Immissionsnachtswerts von 45 dB(A) ein Abstand von 320 m als harte Tabuzone zugrunde gelegt und zu diesem 180 m als weiche Tabuzone addiert, um den Aspekten „Vorsorgewert Immissionsschutz; Lärm-

Dieser Sondersituation wird in der Planung, obwohl es die Möglichkeit der Einführung zusätzlicher Tabukriterium als zusätzlicher Kategorie gäbe, derzeit übersehen. Ob weitere Splittersiedlungen im Umfeld der Fläche nachzuweisen sind, wäre zu prüfen.

Im Rahmen der „Einzelflächenbezogenen Abwägung“ könnte die Gemeinde Ostbevern bei der Potenzialfläche SW1 gerade vor dem Hintergrund dieser besonderen Konstellation eine zusätzliche „Abstandskategorie“ als „Splittersiedlung im Außenbereich“ mit einer erweiterten Abstandsfestlegung (z.B. Kriterien wie bei „Splittersiedlung bei Siedlungsflächen“: 200 m + Puffer 400 m) in die Planung einführen. Wie die aufgeführten Beispiele zeigen, gehört die Nutzung dieser Kategorie durchaus zur gängigen Planungspraxis.

Diese einzelflächenbezogene Änderung würde auch keine „Verhinderungsplanung“ bedeuten, da die Potenzialfläche lediglich im östlichen Randbereich verkleinert würde. Dies würde eventuell bedeuten, dass die Windkraftanlagen nur aus einem unteren Technologiestandard zu nutzen wären. Wie aus der Referenzanlagen-Begründung zu lesen ist, wären aber auch Windkraftanlagen des unteren Technologiestandards wirtschaftlich nutzbar, so dass keine Verhinderung vorliegen würde.

Seite 61

Laut weiche Tabuzone im Außenbereich (siehe Seite 61):

„Wohnen im Außenbereich muss deutlich höhere Immissionen hinnehmen, ... Daher räumt die Gemeinde auch diesen Nutzungen im Sinne eines weichen Tabukriteriums in Abwägung zwischen der gewachsenen Siedlungsstruktur und ausreichendem Raum für die Windenergienutzung einen Immissionsvorsorgeabstand von zusätzlich 350 m ein. Mit dem damit erreichten Gesamtabstand von 450 m dürften einige Windkraftanlagen konfliktfrei mit Wohnnutzung im Außenbereich zu errichten sein.

H: Der Bau einer Windkraftanlage im Abstand von 450 m ist weiterhin auch nach meiner Wahrnehmung seit 2014 aus meiner Nachbarschaft nicht konfliktfrei möglich.

Der Passus, die Gemeinde plane so, dass ein „verträgliches Nebeneinander der unterschiedlichen Flächennutzungen auch langfristig zu gewährleisten“ scheint nur ein politisches Lippenbekenntnis. Vielmehr bekomme ich den Eindruck, dass im Gebiet SW1 die Planung den Nachbarn auf die „Pelle“ rückt, da die Möglichkeiten der Einführung von spezifischen Abstandskategorien übersehen wurde.

Die Aussage in der Begründung auf Seite 12 „Windkraftanlagen(seien) für den Außenbereich wesentypische, allgemeine Wohnnutzungen dagegen nicht“ scheint weder von den Nachbarn Akzeptanz zu finden noch wird man diese Aussage aus kulturhistorischer Sicht auf die münsterländische Parklandschaft mit einer ihr wesentypischen

schen landwirtschaftlich geprägten Streusiedlung bestätigen können. Windkraftanlagen sind wesentypisch für das Münsterland, Hofstellen mit ihren Landarbeiter/Kötter- Häusern aber nicht, halte ich für höchst fragwürdig.

Referenzanlage S. 13

Der untere Technologiestandard liegt heute bei 100 m Nabenhöhe, der obere bei 140 m. Der Rotordurchmesser liegt zwischen 70 und 120 m (somit Gesamthöhen von 140 bis 200 m). Die Leistungsdaten schwanken (onshore) zwischen 1 und 3 MW. Die durchschnittliche Leistung betrug 2014 2,7 MW. In NRW wurden 2014 44,4% aller neu zugebauten Windkraftanlagen in der Größenklasse 101-150 m (Gesamthöhe) errichtet.

Zur Wahrung ausreichender Spielräume für künftige technische Entwicklungen, wird als Referenzanlage somit eine Windkraftanlage mit ca. 150 m Gesamthöhe, einem Rotordurchmesser von 100 m und einem Immissionsspektrum knapp über 100 dB(A) angenommen (gemäß umfangreicher Erhebungen des LANUV betragen die Emissionen einer so definierten Referenzanlage 100,5 dB(A) bei stark schallreduziertem Nachtbetrieb.

H: schön, dass hier die Datenlage gegenüber dem Vorentwurf aktualisiert wurde und nur noch onshore-Anlagen berücksichtigt werden. Auch erinnere ich mich an dieser Stelle an die für mich widersprüchliche Rückmeldung auf meine Stellungnahmen von 2014, dass die Referenzanlage selbst von der Gemeinde/dem Planungsbüro als „nicht zeitgemäß“ aber dennoch richtig“ eingeschätzt wurde und dass auch solche Anlagen mit niedrigerem Technologie-Standard noch wirtschaftlich betreibbar wären.

Einer Verkleinerung des Gebiets SW 1 an der östlichen Grenze steht also auf Grund der Referenzanlage nichts im Wege.

Kein Zeitdruck für die Planung / Bundeswirtschaftsministerium erkennt derzeitige Fehlentwicklungen und sieht Korrekturbedarf in der Schnelligkeit des Ausbaus regenerativer Energien

Seite 7: „ Mit dem Ziel 10-2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind bis 2020 mindestens 15 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30 % der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch erneuerbare Energien zu decken.

H: lt. Angaben auf Seite 21 lag der Anteil des Energieverbrauchs, gedeckt durch Windkraft bereits bei ca. 45%. Das NRW-Ziel wird von Ostbevern bereits heute 300% überschritten. Bereits heute wird auch die Zielsetzung von 30% Energie aus erneuerbarer Energie mit derzeit 80%-Anteil bei weitem übertroffen. Die zeitlichen Ziele (2020 und 2025) sind auch bei einer sorgfältigen Planung bzw. bei Planungsänderungen des FNP ohne Probleme erreichbar.

Durch Marktanreize wurde und wird die beschlossene Energiewende derzeit so stark angeheizt, dass jetzt die dadurch induzierten Fehlentwicklungen sichtbar werden. Ein sehr starkes (zu starkes?) Wachstum der regenerierbaren Energie führt zu:

- Netzausbau-Konflikte (wie kommt der Strom in den Süden)
- Strom scheint durch die Umlagen zu teuer zu werden
- Steigende Pachtpreise für Ackerflächen
- Kraftwerke neuesten Standards gehen nicht ans Netz
- etc.

Im Wirtschaftsministerium wird erkannt, dass die staatlichen Anreize korrigiert und der Energiemarkt stärker marktwirtschaftlich ausgerichtet werden muss, damit die Energiewende keine größeren Schäden verursacht. Es (das EEG-Gesetz) hat die Welpen wachsen lassen, aber aus den Welpen sind Jagdhunde geworden, es gibt keinen Grund mehr für Welpenschutz". ... Langfristig hat das staatliche Einwirken in diesem Bereich nur negative Auswirkungen." (Sigmar Gabriel, Handelsblatt 20.01.2016).

Wenn jetzt Ostbevern mit einer schnellen Planung ebenfalls „Gas gibt“, die erkannten Fehlsteuerung der Energiewende zu beschleunigen, führt das zu den negativen Effekten im Gemeinwohl. Gerade bei der Vertretung der Gemeinwohlinteressen ist die Politik verantwortlich zu entscheiden, ob nicht eine zeitlich gestreckte Planung und Umsetzung volkswirtschaftlich weniger Schaden anrichtet. Ein „Öko“-Image für Ostbevern durch Ausbau der Windenergie erscheint vor dem Hintergrund der erkannten derzeitigen Fehlentwicklungen fragwürdig .

Wahrscheinlich kommt der stärkere Zeitdruck für eine zügige Planung nicht aus der Bevölkerung sondern von Seiten der Investoren in die Windkraft. Diese sind natürlich nachvollziehbar an den höheren Renditen durch die derzeitigen Marktanreizsysteme interessiert (Gewinne werden- meist wohl außerhalb Ostbeverns - privatisiert), die höheren Strompreise und andere negative Effekte werden auf die Allgemeinheit oder die Ortsnachbarn (Emissionen, Immobilienwertverluste, etc.) verteilt (sozialisiert).

Die Politik entscheidet für welche Interessen sie sich einsetzt. Ich wünsche mir natürlich, dass sie sich fürs Gemeinwohl entscheidet.

Repowering als Schwerpunkt

Seite 7 Außerdem soll das Repowering von älteren Windenergieanlagen, die durch eine geringere Anzahl neuer, leistungsstärkerer Windenergieanlagen ersetzt werden, unterstützt werden

H: auch ich bin der Meinung, dem Repowering sollte vor der Neuausweisung von zusätzlichen Flächen und Windanlagenaufstellungen der Vorzug gegeben werden. Die im Repowering liegenden Potenziale werden in der „Begründung“ aufgeführt.

- Die Ziele des Landesentwicklungsplans hat Ostbevern bereits übererfüllt und kann sie allein durch Repowering weiter unterstützen
- von daher sollten die Verluste und Auswirkungen für die Nachbarn, sowie die Bestimmungen des Winderlass NRW, auch wenn sie nicht bindend sind besonders gewichtet werden

Substanzieller Raum

Die grundsätzliche Zielrichtung der Gemeinde, durch die Planung, substanziell Raum für die Windenergie zu lassen, wäre durch die oben vorgeschlagen Veränderung der Planung im SW1-Gebiet wohl nicht angreifbar.

Auch Wolters Partner erläutert selbst, dass es keine „Schwarz-Weiß-Planung“ gibt, also die vorgelegte Planung die einzig rechtssichere wäre und jede Veränderung dieser Planung gleich zu einer rechtlichen Angreifbarkeit führen würde. Da es in der Bewertung keine klaren Vorgaben zu geben scheint, wird auch eine sorgfältige Planung (auch nach Überplanung des SW1-Gebietes und Herausnahme von einigen ha) genauso rechtssicher oder -unsicher sein, wie sie jetzt auch ist. Es kommt wohl eher auf die sorgsame Planung als auf den letzten ha an.

Ostbevern, in der münsterländischen Parklandschaft, mit der historischen Streusiedlung ist nun mal weniger gut für die Windenergie geeignet als andere Gebiete in NRW oder in der Bundesrepublik.

Ich hoffe, mit diesen Einwänden/Vorschläge hinterfragt die Politik nochmal die vorgelegten Planungen.

Nach meiner Meinung, gehört die Potenzialfläche SW1 überplant, der sachliche Teilflächennutzungsplan Windenergie in der vorliegenden Form sollte so nicht beschlossen werden. Der Zeitaufwand für eine Überplanung ist nicht kritisch, sondern verringert wahrscheinlich die negativen Gemeinwohleffekte.

Abwägung:

- *Bedenken, dass im Verfahren die Vorsorgeabstände immer weiter reduziert werden und dadurch Konfliktsituationen in Kauf genommen werden, um doch Möglichkeiten des Baus von Windkraftanlagen zu ermöglichen und Hinweis auf höhere Vorsorgeabstände in anderen Kommunen.*

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

In der Begründung ist ausführlich dargelegt, auf Basis welcher Rechtsprechung das interative Verfahren zur Ermittlung von Konzentrationszonen beruht. Wenn dieses Verfahren zu keinem substanziellen Raum führt, ist eine Steuerung über Konzentrati-

onszonen nicht mehr möglich und die Gemeinde muss Einzelstandorte hinnehmen. Diese Vorgehensweise ist auch der Grund für z.T. völlig unterschiedliche Vorsorgeabstände, z.T. auch in unmittelbar benachbarten Kommunen. Das beauftragte Planungsbüro hat einen Überblick über eine große Zahl von Steuerungsplanungen und schon aufgrund der Vorweg-Festlegung durch den Regionalplan Energie im Regierungsbezirk Münster (hier werden ebenfalls 450 m Abstand zum Wohnen im Außenbereich zugrunde gelegt), weist die Mehrheit der Kommunen im Münsterland diesen Wert auf. Höhere Werte sind dann möglich, wenn substantiell Raum gegeben ist. Das ist in Ostbevern aber ausweislich des Haltern-Urteils des OVG NRW aus 2015 nicht der Fall, so dass die Gemeinde hier keinerlei Spielräume für größere Vorsorgeradien hätte.

- *Hinweis, dass bei der Planung von Windkonzentrationszonen in den unterschiedlichen Gemeinden unterschiedliche Begrifflichkeiten zum Wohnen im Außenbereich verwendet werden und östlich der Konzentrationszone Philippsheide eine „Splittersiedlung“ zu beachten sei.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch zu keiner inhaltlichen Neubewertung oder Planänderung.

Das Immissionsrecht kennt nur die verschiedenen Baugebietskategorien der Baunutzungsverordnung. Eine Differenzierung für das Wohnen im Außenbereich gibt es nicht. Der Unterschied zwischen Innen- und Außenbereich ist im Baugesetzbuch in den §§ 34 und 35 abschließend geregelt. Die vom Einwender angedeuteten besonderen Umstände einer Splittersiedlung östlich der Konzentrationszone Philippsheide sind daher nicht belastbar zu begründen. Im Übrigen lässt der sehr geringe Flächenumfang von Konzentrationszonen und die gemessen am Maßstab des „Haltern-Urteils“ des OVG NRW dargelegten Maßstabs für den substantiellen Raum in Ostbevern keinerlei Spielräume mehr für größere Vorsorgeabstände. Die Gefahr der Verhinderungsplanung sollte auch vom Einwender gewürdigt werden, da dies zum Verlust der Steuerungsplanung und damit zum Verzicht auf die jetzt durch die Gemeinde festgelegten Vorsorgeabstände führen kann.

- *Hinweis, dass die Errichtung einer Windkraftanlage nach Meinung des Einwenders auch in 450 m Entfernung nicht konfliktfrei zu errichten ist und wesentypisch für den Außenbereich des Münsterlandes Hofstellen und Kötterhäuser seien.*

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, führt jedoch zu keiner inhaltlichen Neubewertung oder Planänderung.

Es wird nicht in Abrede gestellt, dass bestimmte, besonders große Windkraftanlagen in 450 m Entfernung zu einer Wohnnutzung nicht zwingend konfliktfrei sind. Nur bestimmte Anlagen und bestimmte Anlagenkonfigurationen können diesen Abstand einhalten. Eine Konzentrationszone bedeutet aber eben auch nicht, dass an jeder Stelle in der Zone jeder Art von Anlage errichtet werden dürfte. Ob Windkraftanlagen wesentypisch für den Außenbereich des Münsterlandes sind, meint keine kulturraumtypische Fragestellung, sondern eine immissionsrechtliche. Selbst wenn man den

Kulturraum als Maßstab nehmen würde, muss allerdings akzeptiert werden, dass dieser einem Wandel unterliegt. Auch muss akzeptiert werden, dass es sich bei Windkraftanlagen um Anlagen im öffentlichen Interesse handelt, da sie der Erfüllung gesetzlich niedergelegter Ziele dienen (z.B. Klimaschutzgesetz NRW). Schließlich sollte der Einwender akzeptieren, dass die Gemeinde Ostbevern mit Ihrer Planung den Kulturraum durch die Konzentration der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf das Kulturlandschaftsbild deutlich minimiert.

- *Ausführungen zu der Wahl der Referenzanlage.*

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch zu keiner inhaltlichen Neubewertung oder Planänderung.

Tatsächlich ist bekannt, dass heute deutlich größere Windkraftanlagen auf dem Markt sind und auch im Münsterland errichtet werden. Dennoch ist die ausgeübte Zurückhaltung bei der Wahl der Referenzanlage richtig und notwendig, um auf der rechtlich „sicheren Seite“ zu bleiben. Die Gemeinde Ostbevern berücksichtigt neben den Vorsorgeradien aus städtebaulicher Sicht als weiche Tabukriterien nach dem von Bundesverwaltungsrichter Gatz beschriebenen „Zweikreisformel“ auch einen Abstandsbebereich zum Wohnen, der aufgrund der hier nicht absehbaren Planvollziehbarkeit als hartes Tabukriterium gewertet wurde. Dazu ist es erforderlich, sich über die immissionstechnischen Auswirkungen einer Windkraftanlage im Klaren zu sein und es ist erforderlich, dieses harte Tabukriterium nur in dem Umfang anzuwenden, der auch tatsächlich zu einer nicht Vollziehbarkeit der Planung führen würde. Um hier auf der sicheren Seite zu sein, wurde eine bewusst kleine Referenzanlage definiert. Weitere Auswirkungen hat die Referenzanlage auf die Planung nicht. Bezogen auf die im immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren tatsächlich notwendigen Abstände ist ohnehin die tatsächliche technische Ausprägung entsprechend dem Entwicklungsstand zugrunde zu legen. Diese Vorgehensweise wird gewählt, da sich der Bezugswert für den substanziellen Raum nur auf die Bereiche bezieht, die keinem harten Tabukriterium unterliegen. Die Relation wird umso günstiger (auch im Sinne des Einwenders), je mehr Flächen einem harten Tabu unterliegen.

- *Ausführungen zu den Vorgaben des Ausbaus von Erneuerbaren Energien des Landes NRW und dessen zeitlicher Perspektive sowie des Repowerings als Schwerpunkt.*

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Einwender übersieht, dass die Gemeinde Ostbevern unabhängig von strategischen Fragestellungen der Energiepolitik durch den neuen Sachlichen Teilplan Energie zum Regionalplan Münsterland aufgrund des Anpassungsgebotes nach § 1 Abs. 4 BauGB im Zugzwang ist und die Steuerung der Windenergie entweder aufzugeben hat, oder, wie nun vorgeschlagen, weiter steuert und dabei der Windenergienutzung substanziell Raum lässt. Die Frage, ob dabei neue Flächen genutzt werden oder vorhandene Anlagen einem Repowering unterzogen werden, ist dabei zweitrangig. Es gibt auf Gemeindeebene keinen „Zielerfüllungsgrad“, wie der Einwender fälschlich

unterstellt. Diesen festzulegen, wäre angesichts der großen Unterschiede zwischen den Gegebenheiten in den unterschiedlichen Kommunen des Landes auch nicht möglich.

- *Hinweis, dass auch noch substantiell Raum geschaffen wird, wenn die Zone SW 1, wie oben beschrieben, nach Osten eingekürzt wird.*

Der Hinweis wird zurückgewiesen.

Die Einschätzung des Einwenders ist nach dem „Haltern-Urteil“ des OVG NRW aus 2015 nicht haltbar. Der Indizwert für den substantiellen Raum beträgt in Ostbevern 2,5%. Dies ist deutlich weniger, als die Stadt Haltern am See aufzuweisen hatte (3,4%) deren Planung vom OVG NRW aufgrund des geringen Flächenanteils (gemessen an einem vom OVG zitierten Zielwert von 10%) für unwirksam erklärt wurde. Eine weitere Reduzierung ist nicht möglich. Denkbar wäre stattdessen, die weichen Tabukriterien zurückzunehmen oder ganz auf eine Steuerung zu verzichten.